

Fehlerfolgen bei Mängeln der Bauleitplanung

Die §§ 214 ff. BauGB dienen der Rechtsbeständigkeit von Bauleitplänen.

I. Beachtliche Fehler

1. Die Folgen eines Verstoßes gegen Verfahrens- und Formvorschriften *des BauGB* – nicht aber anderer Gesetze – sind in § 214 Abs. 1 BauGB abschließend geregelt. Nur die enumerativ genannten Verstöße sind beachtlich.

Unbeachtlich sind damit nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch Mängel im *Abwägungsvorgang*, wenn die von der Planung berührten Belange, die der planenden Stelle bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, nicht zutreffend ermittelt oder bewertet wurden, dies aber nicht offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss war.

2. Hingegen sind Verstöße gegen materielles Recht nicht abschließend geregelt:

- Wird das Verhältnis von Flächennutzungs- und Bauleitplan nicht beachtet, so ist dies nur in den Fällen des § 214 Abs. 2 BauGB unbeachtlich.
- Mängel im Abwägungsvorgang und -ergebnis sind gem. § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 zu beurteilen.
- Sonstige nicht genannte Verstöße gegen materielles Recht sind *stets beachtlich*.

Beachtliche Mängel nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 BauGB *werden nach Ablauf einer Rügefrist unbeachtlich*, sofern auf die Frist, ihre Folgen und die Form der Rügeerhebung hingewiesen wurde, vgl. § 215 BauGB.

II. Heilung beachtlicher Fehler

Der Bezirk oder der Senat kann gemäß § 214 Abs. 4 BauGB nach §§ 214, 215 BauGB beachtliche Fehler *heilen*, indem er das Verfahren korrekt wiederholt. Die Heilung ist wohl auch bei Verstößen gegen Landesrecht möglich, für die §§ 214, 215 BauGB nicht gelten. Sie kann auch rückwirkend erfolgen.

III. Vollständige Kontrolle im Anzeigeverfahren

Die §§ 214 und 215 BauGB betreffen nicht das Verhältnis des Bezirks zur Senatsverwaltung als **Anzeigehörde**, vgl. § 216, § 246 Abs. 1a S. 2 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 4 AGBauGB. Der Senat ist verpflichtet, das gesamte Verfahren, nicht nur die in § 214 BauGB benannten möglichen Verstöße zu überprüfen und eine Verletzung fristgemäß geltend zu machen.